

# SATZUNG



## § 1. Name/Sitz

Der Verein führt den Namen

## **„Verein für Leibesübungen Gevelsberg Turnen e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg. Er ist Mitglied im Deutschen und Westfälischen Turnerbund und im Westfälischen Tanzsportbund. Der Verein und jedes Mitglied erkennt die Satzungen und Verordnungen der vorstehenden Verbände an und unterwirft sich diesen.

## § 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Turnens. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, § 51 ffAO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das eventuell vorhandene Vermögen zunächst für die Deckung vorhandener Verbindlichkeiten verwandt. Das übrig verbleibende Vermögen an Geld und Geräten darf nur nach Einwilligung des Finanzamtes Schwelm der Stadt Gevelsberg zum Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege überwiesen werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein/Club erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

## § 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, welchem der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegte Betrag einer Aufnahmegebühr beizufügen ist. Die Aufnahmegebühr ist auch bei Ablehnung des Aufnahmeantrages für Verwaltungskosten verwirkt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## § 4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsbuches durch Einschreiben an den Vorstand zu richten.

Beitragsverpflichtungen sind Bringschulden und sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich. Dem Mitglied muss die Möglichkeit der Anhörung gegeben sein.

Gründe, die ein Vereinsausschlussverfahren rechtfertigen sind folgende:

Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,

Nichtzahlung von sechs rückständigen Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,  
ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten,

## **§ 5. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 6. Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung muss jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung durch den Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.

Die Einladung erfolgt entweder schriftlich oder durch die örtliche Presse. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von sieben Tagen liegen.

In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können innerhalb eines Monats nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung drei Prüfer. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zweimal jährlich die Kasse zu prüfen. Die Prüftermine sind mit dem Kassenswart abzustimmen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, bei Unregelmäßigkeiten dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Sprecher der Kassenprüfer hat der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht über die Kassenführung zu geben. Bei der Kassenprüfung können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein.

## **§ 7. Geschäftsführender Vorstand**

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassenwart
- Jugendwart
- Protokollführer
- 2. Vorsitzender
- 2. Geschäftsführer
- 2. Kassenwart

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Bewilligungen von Ausgaben bis zu einer Höhe von € 800--, Ausgaben von mehr als € 800,- sind durch den erweiterten Vorstand zu genehmigen.
- Die Durchführung der Beschlüsse aus Versammlungen und Sitzungen.
- Alle Geschäfte, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und im Interesse des Vereins liegen und unter § 21 bis 79 BGB genauer definiert sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.

Der 1. Vorsitzende ist bevollmächtigt, Anmeldungen und Mitteilungen zum Vereinsregister vorzunehmen und alle Rechtsmittel einzulegen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die der Mitgliederversammlungen, darf aber auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen. Er beruft Vorstandssitzungen ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Abteilungen.

Dem Geschäftsführer obliegen alle Verwaltungsaufgaben des Vereins, insbesondere der Schriftverkehr mit Behörden, Sportverbänden und die Ausgabe entsprechender Mitteilungen an die Abteilungsvorstände und Mitglieder.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte des Vereins. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Abzeichnung des Kassenwartes und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Der Kassenwart hat dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einblick in die finanzielle Lage zu gewähren.

Der Protokollführer ist bei jeder geschäftlichen Tätigkeit der Organe des Vereins beauftragt, ein Protokoll über den Inhalt der Beratung zu fertigen.

## **§ 8. Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Abteilungsleiter sowie deren Vertreter

Dem erweiterten Vorstand obliegen alle Geschäfte, die einerseits nicht vom geschäftsführenden Vorstand entschieden, andererseits nicht einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

In allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und dessen Abteilungen sind der Verlauf und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

Protokolle werden in der folgenden Versammlung bzw. Sitzung verlesen und nach Annahme durch die Versammlung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Das genehmigte Protokoll wird jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Abteilung und dem Vorsitzenden des Vereins zugestellt.

## **§ 9. Organisation des Vereins**

Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen, z.B. Jugend-, Jazzdance-Abteilung, welche durch die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter vertreten werden.

## **§ 10. Beschlussfassung**

Versammlungen und Sitzungen, sofern sie ordnungsgemäß einberufen sind, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11. Allgemeine Bestimmungen**

Jahreshauptversammlungen, in denen die Wahl von Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden sollen, finden alle zwei Jahre statt.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.